

Bundessozialgericht
- 1 RA 45/75 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

Verkündet am
4. Mai 1976
Hoppe
Amtsinspektor
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,
Klägerin und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Beigeladen:,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Mai 1976 durch den
Präsidenten Prof. Dr. W a n n a g a t, die Richter
Dr. S c h u b e r t und B u r g e r sowie
die ehrenamtlichen Richter D o y é und
D e m b o w s k i
für Recht erkannt:

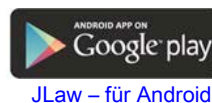
Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-
Westfalen vom 10. Dezember 1974 wird zurückge-
wiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ob die Klägerin für die Zeit vom 8. September 1959 bis zum 26. Juli 1960 und die Zeit vom 1. September 1964 bis zum 30. Juni 1965 nachzuversichern ist.

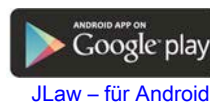
Die am 24. Januar 1934 geborene Klägerin hatte vom 1. April 1959 bis zum 30. September 1961 als Studienreferendarin, daran anschließend bis zum 1. Oktober 1964 als Studienassessorin und vom 2. Oktober 1964 bis zum 31. Juli 1967 als Studienrätin in den Diensten des beigeladenen Landes gestanden. Während ihrer Dienstzeit wurde sie für die Zeit vom 8. September 1959 bis zum 31. Juli 1960 für die Übernahme einer Lehramtsassistentenstelle in England unter Fortfall des Unterhaltszuschusses beurlaubt. Ihr Vorbereitungsdienst verlängerte sich dadurch um 6 Monate. Außerdem wurde die Klägerin für die Teilnahme an dem deutsch-amerikanischen Lehreraustausch 1964/1965 unter Fortfall der Dienstbezüge für die Zeit vom 9. August 1964 bis spätestens zum 31. Juli 1965 beurlaubt. Für den An- und Rückreisemonat erhielt sie jedoch noch die vollen Dienstbezüge. Außerdem wurden ihr die während der Zeit ihrer Beurlaubung entstandenen notwendigen Auslagen wie Miete, Krankenkassenbeiträge und ähnliches erstattet.

Nachdem sie am 31. Juli 1967 wegen Heirat aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, entrichtete der Beigeladene für sie Nachversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung der Angestellten für die Zeiten vom 1. April 1959 bis zum 7. September 1959, vom 27. Juli 1960 bis 31. August 1964 und für die Zeit vom 1. Juli 1965 bis zum 8. Januar 1967.

Gegen den die Nachversicherung betreffenden Bescheid der Beklagten vom 10. Juli 1970 erhob die Klägerin am 17. Juli 1970 Widerspruch und bat um Überprüfung der Zeiten, für die



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



die Nachversicherung nicht durchgeführt worden war; sie trug vor, in der Zeit vom 8. September 1959 bis zum 26. Juli 1960 sei sie im Zuge ihrer Referendarausbildung auf ausdrückliche Anweisung des Senators für das Bildungswesen als Lehramtsassistentin in England tätig gewesen. Für die Zeit vom 1. September 1964 bis zum 30. Juni 1965, während der sie im Rahmen des Fulbright-Austausches an einer amerikanischen Highschool unterrichtet habe, habe sie Urlaub erhalten, der nach dem Bremischen Beamtengesetz später bei der Festsetzung der ruhegehalttsfähigen Dienstzeit berücksichtigt worden sei. Vom 1. Februar bis zum 31. Juli 1967 sei sie unverändert im bremischen Schuldienst tätig gewesen.

Mit Bescheid vom 17. Februar 1971 wurde die Klägerin auch für die Zeit vom 1. Februar 1967 bis zum 31. Juli 1967 nachversichert, nicht aber für die übrigen geltend gemachten Zeiten.

Dagegen legte die Klägerin Widerspruch ein, der erfolglos blieb. Das Sozialgericht (SG) Dortmund hob dagegen mit Urteil vom 26. November 1973 den Bescheid vom 10. Juli 1970 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 12. Mai 1971 teilweise auf und verurteilte die Beklagte, für die Beschäftigungszeiten der Klägerin vom 8. September 1959 bis zum 26. Juli 1960 und vom 1. September 1964 bis 30. Juni 1965 die Nachversicherung durchzuführen, und zwar im Wege des Einzugs der Nachversicherungsbeiträge von dem Beigeladenen.

Das SG vertrat die Auffassung, gemäß § 9 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) sei die Klägerin für die Zeit vom 8. September 1959 bis zum 26. Juli 1960 nachzuversichern, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie während dieser Zeit Entgelt bezogen habe. Bei der von ihr in England ausgeübten Tätigkeit als Lehramtsassistentin habe es sich um eine Zeit des Vorbereitungsdienstes für ihren späteren Beruf gehandelt. Die Nachversicherung dieser



- 4 -

Tätigkeit der Klägerin als Lehramtsassistentin in England werde geradezu durch den Grundgedanken der Nachversicherung erzwungen. Die Nachversicherung bezwecke nämlich die soziale Sicherung der Personen durch die Sozialversicherung, bei denen im Hinblick auf eine anderweitige Versorgung Versicherungsfreiheit bestanden habe, denen aber dann später keine Versorgung gewährt werde. Diese Personen sollten nachträglich in die Sozialversicherung einbezogen werden, und ihre versicherungsfreien Beschäftigungszeiten sollten sozialversicherungsrechtlich honoriert werden. Entsprechendes habe für die geforderte Nachversicherung hinsichtlich des Zeitraumes vom 1. September 1964 bis zum 30. Juni 1965 zu gelten.

Auf die Berufung der Beklagten hob das Landessozialgericht (LSG) für das Land Nordrhein-Westfalen das Urteil des SG vom 26. November 1973 auf und wies die Klage ab. Wie sich aus § 9 Abs. 1 AVG ergebe, erfolge die Nachversicherung nur für Beschäftigungszeiträume, in denen Versicherungsfreiheit bestanden habe. Das sei während der streitigen Zeiträume nicht der Fall gewesen. Zwar sei die Klägerin auch während ihrer Beurlaubungen im Dienst der Beigeladenen verblieben. Entscheidend sei jedoch nicht die Bezeichnung oder die rechtliche Form. Maßgebend seien vielmehr die Gestaltung der tatsächlichen Verhältnisse und die Art der Tätigkeit. Kennzeichnend für ein Beschäftigungsverhältnis seien die Leistung tatsächlicher Arbeit und die Dienstbereitschaft auf Seiten des Arbeitnehmers und auf der Seite des Arbeitgebers dessen Verfügungsgewalt über den Arbeitnehmer. Ob die Klägerin während ihrer Auslandstätigkeiten, während der sie keine tatsächliche Arbeitsleistung für das beigeladene Land erbracht habe, dessen Interessen an einer umfassenden Aus- und Weiterbildung seines Lehrpersonals gedient habe, könne dahingestellt bleiben. Entscheidend sei, daß die Verfügungsgewalt des beigeladenen Landes über die Klägerin so stark gelockert gewesen sei, daß von einem Fortbestand eines Beschäftigungsverhältnisses im rentenversicherungsrechtlichen Sinne nicht gesprochen werden könne.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Das Vorbringen der Klägerin, Teilnehmer am Fulbright-Austausch, die aus anderen Bundesländern stammten, hätten ihr Gehalt oder Teile ihres Gehaltes weiterbezogen und seien bei ihrem Ausscheiden nachversichert worden, sei unerheblich. Ob die Klägerin aus Gründen des Gleichbehandlungsgrundsatzes für ihren Auslandsaufenthalt auch Anspruch auf Dienstbezüge gehabt habe, brauche nicht entschieden zu werden, da es sich insoweit um eine beamtenrechtliche Frage handele, die nicht in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit falle.

Mit der zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, die Beklagte zu verpflichten, für ihre Beschäftigungszeiten vom 8. September 1959 bis 26. Juli 1960 und vom 1. September 1964 bis zum 30. Juni 1965 die Nachversicherung durchzuführen.

Gerügt wird unrichtige Anwendung des § 9 Abs. 1 AVG.

Die Beklagte und das beigeladene Land beantragen, die Revision zurückzuweisen, da dem angefochtenen Urteil zuzustimmen sei.

II.

Die Revision der Klägerin ist nicht begründet.

Nach dem im deutschen Sozialversicherungsrecht geltenden Grundsatz des sogenannten Territorialprinzips kann Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit in der deutschen Rentenversicherung begrifflich nur bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen in Betracht kommen, die im Bereich seines Geltungsbereichs bestehen. Dies bestätigen Vorschriften wie die des § 2 Abs. 1 Nrn. 2 und 10 und des § 3 Abs. 2 AVG. Aufgrund der sogenannten Ausstrahlungstheorie kann ohne besondere gesetzliche Regelungen der Schutz der deutschen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Rentenversicherung nur ausnahmsweise bei gelegentlichem Hinausgreifen über die Grenzen der deutschen Staatsgewalt aufrechterhalten werden, wenn sich die Tätigkeit als Teil, Zubehör, Fortsetzung oder Ausstrahlung eines inländischen Betriebes darstellt, vgl. u.a. Koch/Hartmann/v. Altrock/Fürst, Das Angestelltenversicherungsgesetz, 2. und 3. Auflage § 2 S. V 52 sowie aus der umfangreichen Rechtsprechung des BSG u.a. BSG 35, 70 und SozR 2200 § 539 RVO Nr. 8; s. dazu jetzt auch § 30 des Sozialgesetzbuches (Allgemeiner Teil) vom 11. Dezember 1975 (BGBl I 3015).

Die Klägerin hat nach den Feststellungen des LSG während der streitigen Zeiten ihrer Tätigkeiten als Lehramtsassistentin in England und als Lehrerin in den USA im Dienst der dortigen Schulbehörden gestanden, während sie vom beigeladenen Land ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war. Damit unterlagen ihre Dienstverhältnisse in England und in den USA dem dortigen Recht und nicht dem deutschen. Sie war somit nach deutschem Recht weder versicherungspflichtig noch versicherungsfrei. Es lag auch kein sogenannter Entsendungstatbestand mit entsprechender finanzieller Belastung des entsendenden Dienstherrn vor. Nach den für den Senat bindenden Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) war die Klägerin vielmehr während ihrer Auslandstätigkeiten voll in den dortigen Schuldienst eingegliedert, ohne noch in irgend einer Form von Weisungen oder einer Dienstaufsicht des beigeladenen Landes abhängig zu sein.

Damit kommt schon aus diesem Grunde eine Nachversicherung für die streitigen Zeiträume nicht in Betracht.

Somit haben die Beklagte und das beigeladene Land zu Recht die Nachversicherung der Klägerin für die streitigen Zeiträume abgelehnt, so daß die Revision erfolglos bleiben muß.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Dr. Wannagat

Burger

Dr. Schubert

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)